

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 351

ausgegeben am 3. November 2016

Gesetz

vom 31. August 2016

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

§ 105 SchlT

D. Vorbehalt betreffend den Papier-Schuldbrief

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über den Papier-Schuldbrief, die auf den Inhaber lauten.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 43/2016 und 81/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 31. August 2016 über die Abänderung des Sachenrechts in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef